



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: http://www.kreis-nea.de

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 13.04.2026

Nr. 7

Jahrgang 2026

09.04.2026

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

04.05.2026 bis 29.05.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbad, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 7/2026

FA. WHW RECYCLING GMBH
Wegfall des Erörterungstermins

Az. 43.2-1711-I-2025-109

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. WHW Recycling GmbH, vertreten durch Herrn Kevin Walch, Raiffeisenstraße 24, 91460 Baudenbach, auf Änderung des Recyclingbetriebs durch Erhöhung der Durchsatzleistung auf 32 t/d

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wegfall des Erörterungstermins**

Für das oben genannte Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.01.2026 im Amtsblatt Nr. 1/2026 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie ab 15.01.2026 im Internet auf der Homepage des Landkreises. Die Auslegung der Antragsunterlagen im Landratsamt, bei der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck und dem Markt Baudenbach wurde vom 26.01.2026 bis 25.02.2026 durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 25.03.2026.

Unter dem Vorbehalt der nach Ablauf der Einwendungsfrist noch zu treffenden Ermessensentscheidung (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1, Satz 3 der 9. BImSchV) wurde vorsorglich ein öffentlicher Erörterungstermin benannt.

Ein Erörterungstermin findet nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV dann nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Tatsächlich sind auch nach der Bestätigung der auslegenden Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

Der Erörterungstermin wird daher abgesagt.

Neustadt a. d. Aisch, 26.03.2026
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 7/2026

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE
LIPPRICHHAUSEN-GOLLHOFEN
Haushaltssatzung

Haushaltssatzung vom Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulförderungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 441.200,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000,00 Euro
ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2026 wird auf 345.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2025 auf 148 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.331,08108 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoli) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2026 wird auf 0,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2025 auf 148 Schüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Lipprichhausen, den 04.03.2026

Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen
gez. Ballmann, Vorsitzender des Schulverbandes

Hinweis:

1. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.
2. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung werden in der Zeit vom 09.04.2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden und im Amtszimmer des Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Ballmann, in Hemmersheim (Rathaus) öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 7/2026

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des „Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung vom 11.08.2023 (vgl. Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 09/2023 vom 15.09.2023) sowie

der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 63 Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.017.400,00 Euro

und im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 200,00 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

I. Umlagesoll zur Deckung der Betriebskosten für eine bestimmte Schule oder einen bestimmten Gebäudeteil (§ 18 Abs. 3 der Verbandssatzung):

1. Mittelschule (2130.1730) = 236.400,00 Euro
2. Staatliche Wirtschaftsschule (2431.1720) = 116.600,00 Euro im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum, BSZ Bad Windsheim
3. Schule im Aischgrund
Sonderpädagogisches Förderzentrum-Teilzentrum-
(2721.1720) = 248.200,00 Euro
4. Franziskus-Schule (2751.1780)
Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung =
498.100,00 Euro

II. Umlagesoll für Betriebskosten (allgemein) gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung:

1. Schulzentrum Bad Windsheim (2851.1720, 1730 und 1780)
= 360.600,00 Euro
2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2851.3620) =
0,00 Euro
3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 b der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 37,9 %
Schulverband Mittelschule Bad Windsheim
31,2 %
und incl. Erweiterung Räume Franziskus-Schule mittels Containeranlage ab 9/25
Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 30,9 %

III. Umlagesoll für Betriebskosten der Sportanlage (mit Ausnahme der Sportanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

1. Dreifachsporthalle und Freisportanlage (2852.1720, 1730) = 186.600,00 Euro
2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2852.3620) = 0,00 Euro

3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

- a) Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim 64,62 %
- b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim 30,77 %
- c) Stadt Bad Windsheim 4,61 %

IV. Umlagesoll für Breitensport der Schulschwimmhalle gemäß Vertrag vom 15.01.1991 (15 % der um Benutzungsgebühren und Mieten verringerten Betriebskosten zuzüglich besondere Betriebskosten des Hubbodens):

Stadt Bad Windsheim zu 100 % (2854.1740) = 45.900,00 Euro
Umlagesoll für Betriebskosten der Schulschwimmhalle (mit Ausnahme des Therapiebeckens vom Verein "Lebenshilfe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim e. V.") nach Anzahl der Sportklassen jeder Schule:

- 1. Schulschwimmhalle (2854.1720, 1730 und 1741) = 240.000,00 Euro
- 2. Umlage der Investitionskosten gem. § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung wird wie folgt festgelegt (1.2854.3620) = 0,00 Euro
- 3. Die prozentuale Aufteilung gem. § 18 Abs. 5 a der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim 56,76 %
 - b) Schulverband Mittelschule Bad Windsheim 27,03 %
 - c) Stadt Bad Windsheim 16,21 %

V. Umlagesoll für die Schuldendiensthilfen (Unterabschnitt 9121) 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Windsheim, 23.03.2026
Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim
gez. Dr. Christian von Dobschütz
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 18.02.2026, RMF-SG12-1512-14-375-2 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim für das Haushaltsjahr 2026 rechtsaufsichtlich geprüft und keine Einwendungen erhoben. Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, Zimmer D1.20, 91413 Neustadt a.d.Aisch, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht aus.

LkrABI. Nr. 7/2026